Steuerhobeiten über feine Ginkommens= und Bermogensverhalt= nisse auseinanderzusetzen und an die Bedürfnisse einer Mehrheit von Staatshaushalten beizutragen, wenn er aus dienftlichen Gründen sich in mehreren Kantonen aufhält, doch wohl bem Geiste, aus dem das Verbot der Doppelbesteuerung hervorgegangen ift, widersprechen burfte", ba biefer Berfassungsgrundsat auch ben Privaten davor schützen soll, daß er in seiner freien Bewegung außerhalb des Wohnsitzfantons fiskalisch behelligt werbe. und ein individuelles Verfassungsrecht hierauf vorliegt (so Speiser in der Zeitschrift fur schweiz. Recht, n. F., Bb. XVII. S. 72 mit Bezug auf den Kall Cramer). In concreto verliert jeboch dieses Argument an Wirksamkeit, da der Rekurrent sich in erster Linie gegen die Besteuerung durch Zurich mahrend bes gangen Rabred wendet und der Steuerhobeit Berns fur die Zeit seines Aufenthaltes in Thun ben Vorrang zuerkennt. Dagegen kann für den Vorrang Zurichs weiterhin angeführt werden, daß diese Lösung den Vorzug der Klarheit und Einfachheit hat.

5. Fraglich könnte höchstens noch sein, ob nicht der Thatsache bes faktischen Aufenthaltes aus bienftlichen Grunden in der Weise Rechnung zu tragen sei, daß der Kanton Bern — als Aufent= haltskanton — wenigstens für die Zeit des Aufenthaltes für einen Teil der Gesamteinfünfte des Rekurrenten steuerberechtigt erklärt werbe, etwa, wie der Kanton Zürich gang eventuell beantraat, nur für das Berufseinkommen. Eine solche Teilung em= psiehlt sich aber zunächst schon beshalb nicht, weil dadurch die Steuerbeziehungen mehrerer Kantone und eines Privaten zu mehreren Rantonen ftatt einfacher nur noch verwickelter murben, während umgekehrt die Tendenz des Bundesgerichtes in Doppel= besteuerungssachen immer mehr dabin geht, möglichste Einheit und Bereinfachung herbeizuführen. (Bgl. auch Speiser, a. a. D. S. 78 f.) Und sodann konnte biese Teilung ihre innere Begrun= bung nur barin finden, daß die Steuer als Aquivalent für Gegen= leiftungen bes Staates an ben Privaten aufgefast murde; biefe sogenannte Tauschtheorie aber ist von der modernen Bolkswirth= schaftslehre, welche das Steuerrecht materiell auf die Notwendig= teit des Staates für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen und auf die damit verbundenen staatlichen Funktionen

formell auf die Souveränität und Zwangsgewalt des Staates stützt, als unzulänglich erkannt worden (vgl. M. v. Heckel in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bb. II, S. 649; Helferich in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aust., Bb. III, S. 131).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Für das Jahr 1899 wird sowohl bezüglich des Vermögens wie bezüglich des Einkommens des Rekurrenten der Kanton Zürich allein und ausschließlich steuerberechtigt erklärt.

79. Urteil vom 18. Oftober 1900 in Sachen Erben Sonegger=Steiner gegen Zürich.

Erbschafts(nach)steuer auf einem von einem im Kanton Zürich wohnhaften Gesellschafter zu Gunsten der im Kanton Aargau domizitierten Gesellschaft gemachten Depositum. Streit über die Steuerberechtigung.

A. Am 25. September 1897 verftarb in Thalweil Ernst Ho= negger-Steiner von Zürich, gewesener aktiver Unteilhaber ber in Bremgarten domizilierten Kommanditgesellschaft Robert Sonegger & Cie. Er wurde beerbt von feiner Chefrau 3da honegger=Stei= ner, feiner Mutter Julie Bonegger-Schmid und feinen Brudern Beinrich, Robert, Karl und Walter Honegger. Der Berftorbene hatte in den letzten Jahren vor seinem Tode in Thalweil ein Kapital von 80,000 Fr. versteuert. Die amtliche Schätzung bes Nachlasses ergab ein Vermögen von 474,876 Fr. 50 Cts. Mit Berfügung der Kinangdirektion des Kantons Zürich vom 17. Mai 1898 wurde nunmehr ben Erben unter Zugrundelegung eines steuerpflichtigen Nachlasses von 450,000 Fr., wovon im Kanton Zürich 80,000 versteuert worden seien, eine fünffache Nachsteuer pro 1895 und 1896 und die einfache Erganzungssteuer pro 1897 im Gesamtbetrage von 14,256 Fr. auferlegt. hiegegen reichten die Erben ein Revisionsgesuch ein, worin fie unter anderm geltend machten :

Der Erblasser Ernst Honegger sei mit seinem Bruder Robert zusammen Anteilhaber der Firma Robert Honegger & Cie. (Seisbenstofsweberei und Baumwollspinnerei) mit 100,000 Fr. Kapital beteiligt gewesen. Diese Summe habe er in Bremgarten versteuern müssen, ebenso wie einen Betrag von 123,000 Fr. in Werttiteln, welche bei der eidgenössischen Bank in Zürich deponiert seien und die dem Etablissemente in Bremgarten als Betriebskapital und Reserve dienen. Gemäß § 3, d des zürcherischen Steuergesetze sei das außer dem Kanton besindliche auß Grundeigentum besstehende oder mit einem solchen verbundene Besitztum eines Kantonseinwohners von der Vermögenssteuer außgenommen, wenn für dasselbe da, wo es liege, eine Vermögenssteuer zu entrichten sei. Diese Voraussetzung treffe für die zwei genannten Beträge zu.

B. Die Finanzdirektion erklärte unterm 2. Oktober 1899 das Revisionsgesuch teilweise für begründet, in dem Sinne nämlich, daß sie (neben einer, hier nicht in Frage stehenden Ermäßigung der Schähung der ererbten Liegenschaften) den Abzug der erwähnten Kapitaleinlage von 100,000 Fr. von dem im Kanton zu versteuernden Vermögen gestattete. Demzusolge stellte sich die Nachsteuersorderung noch auf insgesamt 10,084 Fr. 80 Cts.

Bezüglich des Betrages von 123,000 Fr. wurden die Gesuch= steller mit nachfolgender Begründung abschlägig beschieden: Das Inventor enthalte nicht den mindeften Anhaltspunkt dafür, daß über ben barin angeführten "Kapitalkonto" von 100,000 Fr. hinaus noch andere Attiven bes Nachlasses Bestandteile des Ge= schäftes in Bremgarten seien. Sollte aber auch der Erblasser that= fachlich ein Depositum bei ber Gidgenössischen Bank in Zurich, bas mit im Inventar aufgeführten Titeln identisch wäre, gegen= über der Steuerbehörde Bremgarten als Beftandteil des Fabritgewerbefonds daselbst beklariert und versteuert haben, so konnte biefer Umftand das Steuerrecht bes Kantons Zurich nicht beein= flussen. Denn es handle sich auf alle Källe nur um einen Forberungsanspruch an die Firma, der steuerrechtlich nicht zum Bermögenskompler der lettern gerechnet werden dürfe, so wenig wie 3. B. ein auch im Inventar angeführtes Kontokorrentauthaben bes Erblassers gegenüber der Firma von 31,572 Fr. 45 Cts.

C. Infolge einer erneuten Eingabe gelangte bie Streitsache an

ben Regierungsrat des Kantons Zürich als Rekursinstanz. Derselbe teilte in seinem Entscheide vom 1. Februar 1900 bezüglich
ber Besteuerung des Postens von 123,000 Fr. den Standpunkt
ber Finanzdirektion, wobei er zur Begründung noch hinzusügte:
Die im Inventar aufgezählten Wertschriften hätten ihre Eigenschaft als Privatvermögen des Erblassers durch eine allfällige Berpfändung für die Schulden der Gesellschaft nicht verloren. Es ergebe sich denn auch aus dem Inventare selbst, daß die Zinsen
der betreffenden Wertschriften keineswegs dem Gesellschaftsvermögen,
sondern dem Kontokorrentguthaben des Erblassers zugeschriebenworden seien.

D. Nunmehr ergriffen die Erben Honegger rechtzeitig den staats= rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wobei sie aussuhrten:

Es handle sich um einen Fall interkantonaler Doppelbesteue= rung; und zwar wollen die gurcherischen Behörden die Erbschaft bes Ernst Honegger mit einer Steuer, und sogar mit einer Straffteuer, belegen für einen Vermögensteil, den jener während ben betreffenden Steuerperioden ftanbig an einem andern Orte, nam= lich im Kanton Aargau, versteuert habe. Das Besteuerungsrecht bezüglich der fraglichen Wertpapiere stehe bundesrechtlich unzweifel= haft dem genannten Kantone zu, da diese Baloren in die Kom= manditgesellschaft Robert Honegger & Cie, eingekehrt gewesen seien. Die ordentlichen Kapitaleinlagen der Gesellschafter hatten sich nam= lich infolge Neubauten als unzureichend erwiesen. Sie hatten beshalb zusammen der Kirma Wertschriften im Rominalwerte von 259,000 Fr. eingeliefert, wozu Ernst Honegger mit ben im Streite liegenden Valoren beigetragen habe. Diese Titel habe die Kirma als folde und als ihr Eigentum laut bezüglichen Verträgen vom 20. Juli 1893 und 21. Mai 1895 faustpfändlich bei der eid= genössischen Bank hinterlegt und dafür einen Rredit in der Sohe von rund 300,000 Fr. bekommen. Demgemäß seien auch die Coupond biefer Wertpapiere von der Bank jeweils der Firma gut= geschrieben worden, mahrend die lettere sie wiederum den einzelnen Socii im Kontokorrent gutgeschrieben habe. Der Nominalbetrag ber eingelieferten Titel sei jedem Gesellschafter auf seinem Kapital= konto notiert worden. Freilich seien diese Ginlagen bei ber Ge= winn= und Verluftverteilung nicht in Berücksichtigung gefallen. Dem komme aber keine Bedeutung zu; denn die Gewinnverteilung brauche gesetzlich keine gleiche und nicht proportional zu sein den gesamten (hier zum Teil in Geld, zum Teil in Sachen bezw. Forderungen bestehenden) Einlagen der einzelnen Gesellschafter. Alls entscheidend erscheine vielmehr, daß die Papiere der Gesellschaft bis auf weiteres zu Eigentum überlassen und von ihr als Eigentum für ihren Betrieb zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes verwertet worden seien. Eventuell wäre zum mindesten bei der Zweiselchaftigkeit der Frage, wem das Besteuerungsrecht zustehe, anzuordnen, daß die zürcherischen Behörden von der Erhebung einer Strafsteuer absehen.

E. Zur Vernehmlassung auf den Refurs bringt der Regierungs= rat bes Kantons Zürich im wesentlichen vor :

In dem (nach gurcherischem Steuerrechte für die Keltsebung der Steuer maggebenden) amtlichen Inventar figuriere "als Beteili= aung an der Kirma Robert Honegger & Cie. laut Kapitalkonto" lediglich der Boften per 100,000 Fr. Dagegen seien barin die in Frage stehenden Wertschriften nicht als Gigentum ber Gefellichaft. fondern des Erblassers angeführt. Sie können demnach unmöglich als Geschäftseinlage angesehen werden. Gin Gigentumsübergang an den Papieren erscheine sogar als ausgeschlossen nach der Dar= stellung des Sachverhaltes, wie ihn die Erben Honegger selbst vor den kantonalen Inftanzen gegeben hatten. Sie hatten 3. B. bavon gesprochen, daß die Titel fur Schulden ber Firma "gleich= fam verpfändet gewesen" seien. In der That hatten auch diese Valoren von der Kirma unter ihrem Namen verpfändet werden und doch Eigentum des Ernst Honegger bleiben können. Letzterer habe lediglich fein Einverständnis zur Verpfändung zu erteilen gehabt, ohne daß dem Pfandgläubiger das Rechtsverhältnis zwi= schen ihm als Eigentümer und dem Verpfänder habe zur Kennt= nis gebracht werden muffen. Wenn auch die Summe von 123,000 Fr. im Hauptbuche (Kapitalien=Konto) der Firma als "Depositen bei ber Eidg. Bank" auf ben Namen bes Ernst Honegger eingetragen sei, so erscheine dies angesichts der vielen gegen die Rekurrenten sprechenden Momente nicht als eine Thatsache von genügender Beweiskraft, und es ergebe sich übrigens der Inhalt jener Eintragung nicht mit Bestimmtheit aus bem Wortlaute ber barüber

beigebrachten amtlichen Beglaubigung. Daß eine wirkliche Rapital= einlage nicht beabsichtigt gewesen sei, erhelle auch daraus, daß Ernft Honegger am 5. Juli 1893 Unteilhaber ber (aleichen Tages in bas Handelsregister eingetragenen) Firma geworden sei, und zwar wie die andern Gesellschafter, nur mit seiner Bareinlage, mahrend ber erste Faustpfandvertrag schon vom 20. Juli 1893 datiere; bemnach habe man offenbar bei Eingehung bes Gesellschaftsvertrages bie Wertschriften absichtlich nicht als Firma-Eigentum behandeln wollen. Andernfalls würde die Abiretung derfelben auch nicht zu ihrem Rominal=, fondern zu ihrem viel höhern Kurswerte erfolgt sein. Ferner hatte, angesichts des Art. 530 des Obligationenrechts und des Umftandes, dan die Einkehr der Papiere die Gewinn= verteilung modifiziert haben wurde, eine diesbezügliche vertragliche Festsetzung erfolgen muffen, und es hatten im weitern ben Gefell= schaftern für biefe Einlagen 4% Zinsen gutgeschrieben werden sollen, was offenbar alles nicht geschehen sei. Bielmehr habe man, wie aus einem Vermerke im Nachlaginventar sich folgern laffe, einfach die Zinse der zu Fauftpfand gegebenen Berttitel dem betreffenden Gesellschafter bezw. Gigentumer ber Titel gutgeschrieben. Lettere hatten lediglich für die Kauftpfanbforderung der Bank gehaftet, nicht aber zu Gunften britter Krebitoren. Die Gefellschafter batten sie der Gesellschaft zum Zwecke der Verpfändung nach den Grundfaten ber Gebrauchsleihe geborgt. Dem Gefagten entspre= chend sei ferner die Beteiligung der Kommanditarin Bitme Julie Honegger-Schmid stets, d. h. auch nach Hingabe ihres Anteils an Wertschriften (im Nominalwerte von 35,000 Fr.), mit 100,000 Fr. im Handelsregister eingetragen gewesen, und sei nach dem Tode bes Ernft Honegger beffen Witwe Ida Honegger als Romman= bitärin nur mit bessen wirklicher Kapitaleinlage von 100,000 Fr. ins Geschäft eingetreten. Nach all bem handle es sich unmöglich um einen bundesrechtlich an ihrem Domizil versteuerbaren Ber= mogensbeftandteil einer Gefellichaft, eine vom Privatvermogen bes Berftorbenen gesonderte selbständige Ginheit.

F. Replikando führen die Rekurrenten aus:

Darauf, wie sie etwa das streitige Rechtsverhältnis benannt hätten, komme nichts an, sondern das juristische Wesen desselben sei entscheibend. Wenn übrigens auch die Wertpapiere der Firma

von ihren Anteilhabern nur als Drittmannspfand überlassen wor= ben waren, so ware dies doch eine Überlassung für die Erhöhung bes Betriebsfonds, eine Leistung jedes Socius zur Erreichung bes Gefellschaftszweckes, und insoweit eine Bermögenseinlage gewesen. Maßgebend für das Steuerrecht könne nicht die juristische Umfleidung eines Berhältniffes sein, sondern feine wirtschaftliche, vermögensrechtliche Funktion, also hier die Bindung der fraglichen Bermögensteile im Geschäfte. Aber abgesehen hievon ftebe eben fest, daß Ernst Honegger beim Pfandatte in keiner Form teilge= nommen habe, daß die Baloren, die zudem Inhaberpapiere seien, von der Firma als ihr Eigentum versetzt worden seien, und daß es sich überhaupt, was sowohl das Verhältnis nach innen, zwi= schen Gesellschaftern und Firma, als basjenige nach außen, gegen= über Dritten, anlange, um eine Übergabe zu Eigentum auf Zeit ober unter Resolutivbedingung handle für so lange, als die Ge= fellschaft der Valoren bedürte. Wenn die schon in den 80er Jahren eingekehrten Titel in ben Gesellschaftsverträgen keine Erwähnung gefunden hätten, so komme dies daher, weil man ihre Verwen= bung im Geschäfte nur als eine vorübergehende betrachtet und ftets auf die Möglichkeit ihrer Liberierung gehofft habe. Dagegen beruhe ihre Ginlage in das Geschäft auf mundlicher Vereinbarung und auf Einträgen in den jeweiligen Hauptbüchern. Gine Anderung der Gewinn= und Berlustteilung sei nicht erforderlich gewesen, da diefelbe nach bestimmten Bruchzahlen fixiert worden sei und beshalb auch für den Gewinn aus den ursprünglichen Geldein= lagen und den Valoreneinschüssen habe gelten können, und da ferner jeder Gesellschafter ungefähr so viel (an Wertpapieren) beigesteuert habe, als es ihm nach seiner Beteiligung traf. Ebenso sei das gesetliche Merkmal der Berzinfung gegeben, indem die den einzelnen Gesellschaftern ausgehändigten Erträgniffe ber von ihnen eingekehrten Wertpapiere ungefähr einen Zins von 4 % ihres Rurswertes repräsentieren. Die Behauptung, die Firmagläubiger als solche, abgesehen von der Gidgenössischen Bank, hatten kein Recht auf die Werttitel als Gesellschaftsgut, sei unrichtig und übrigens unerheblich, da die Baloren auf alle Källe der genann= ten Bank verschrieben und damit als Geschäftsfonds in das Geschäft geflossen seien. Daß hinsichtlich der Rommanditbeteiligung

der Witme Julie Honegger eine Publikation ihrer Wertschriftenseinlage nicht stattgefunden habe, erkläre sich aus der Erwartung einer bloß vorübergehenden Dauer der Balorennachschüsse. Bei Frau Iba Honegger anderseits sei eine bezügliche Publikation untersblieben, weil sie den Nachschuß herausverlangt und seither auch berauserhalten habe.

G. In seiner Duplik macht ber Regierungsrat bes Kantons

Zürich noch geltend:

Die Eintragung des Balorenzuschusses der Kommanditärin Witwe Julie Honegger-Schmid in das Handelsregister ware nach Art. 602 O.=R. und gemäß bem bunbesgerichtlichen Entscheibe in Sachen Künzli (Amtl. Slg., Bb. XIX, S. 668, Erw. 3) von entscheidendem Gewicht für die Möglichkeit einer Besteuerung ihrer Einlage am Gesellschaftssithe. Diefe Gintragung sei unterlaffen worden, weil man eine Haftbarkeit der Kommanditarin über den Betrag von 100,000 Fr. hinaus nicht gewollt habe. Demnach hätten es aber offenbar auch die übrigen Gesellschafter mit ben ihrerseits der Firma hingegebenen Wertpapieren nicht anders halten und diese Papiere ebenfalls nur leihweise hergeben wollen. Der Umstand, daß man die Zinse ber Wertpapiere ihrem betreffenden Eigentumer einfach zuschrieb, beweise einenteils, daß fie nicht als aus bem Geschäfte herrührende Erträgnisse, sondern als solche der Titel selbst betrachtet worden seien, andernteils, daß die Gefellschafter die Baloren lediglich zum Zwecke der Berpfändung ausgehändigt hatten. Sodann fehle es für die Annahme einer Eigentumsübertragung an der Berabredung eines Übernahms= preises. Gegen diese Annahme spreche endlich auch, daß bei Ab= schluß des Gesellschaftsvertrages vom Jahre 1893 die bereits vor= ber hergegebenen Titel nicht als Einlagen erwähnt worden seien.

H. Der Regierungsrat des Kantons Aargau, dem zur Wahrung der Interessen dieses Kantons von der Vernehmlassung der zürcherischen Regierung Mitteilung gemacht wurde, trägt in seiner bezüglichen Eingabe auf Gutheißung des Rekurses an, mit einer Begründung, die sich im wesentlichen mit der von den Rekurrenten gegebenen deckt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Bur Beftreitung ber Steuerberechtigung bes Rantons Burich

stellen die Rekurrenten wesentlich darauf ab, daß die fraglichen Wertpapiere vom Erblasser Ernst Honegger als aktiven Teilhaber ber Kommanditgesellschaft Robert Honegger & Cie. in Bremgar= ten dieser Gesellichaft zu Gigentum überlassen worden seien. In ber That sind für eine berartige Überlaffung gewichtige Anhalts= punkte in den Akten vorhanden. So spricht dafür namentlich der Umftand, daß die Baloren im Kapitalkonto bes Ernst Honegger neben seiner ordentlichen Kapitaleinlage gebucht wurden und daß ihre Verpfändung bei ber Eidgenössischen Bank ohne sein Zuthun von der Gesellschaft selbständig und im eigenen Namen vorge= nommen worden ift. Der Wille, Gigentum zu übertragen, wird bei einer so weit gehenden Ginraumung ber Berfügungsmöglich= keit wohl als vorhanden anzunehmen sein. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Gesellschaft die von ihr in eigenem Ramen bezogenen Couponsbetrage der Wertschriften dem Gesellschafter ihrer= seits wieder durch Gutschrift im Kontokorrent zuwandte. Denn biese Zuwendungen lassen sich wohl unter bem Gesichtspunkte einer der weitern Gewinnverteilung vorgängigen, der Höhe nach in Abweichung von Art. 556, Abs. 2 bes Obligationenrechts geregelten Berginsung der Bertyapiereinlage auffassen. Und selbst wenn man es hiebei mit einem vom Gesellschafter vorbehaltenen Rechte auf den Bezug der Früchte der in die Gesellschaft einge= tehrten Sachen zu thun hatte, fo ftande bies einem Eigentums= rechte ber Gesellichaft an den Sachen selbst doch nicht enigegen. Ebenso läßt sich ber Umstand, daß die Wertpapiere später dem Gesellschafter in natura wieder zufallen sollen, mit dieser Auffaffung wohl vereinbaren, in der Weise nämlich, daß man das Eigentum der Gefellschaft als ein resolutiv bedingtes betrachtet. Sodann gestattet auch die Unterlassung der Kommanditärin Julie Honegger-Schmid, ihre Wertpapiereinlage zur Gintragung im Handelsregister anzumelden, keinen sichern Schluß auf das Rechtsverhältnis, das zwischen der Gesellschaft und den aktiven Gesell= schaftern bezüglich ber von diefen übergebenen Baloren besteht. Denn der aktive Gesellschafter und der Rommanditär befinden sich gesetzlich nicht in der gleichen Stellung, und es ist deshalb nicht ohne weiteres anzunehmen, daß ihre Leistungen an die Gesellschaft gleich zu beurteilen seien.

Immerhin mag all dem gegenüber zugegeben werben, daß die von der Refursbeklagischaft für ihren gegenteiligen Standpunkt geltend gemachten Gründe einer erheblichen Bebeutung nicht ent= behren. So muß namentlich nach den gegebenen Berhältniffen ber Umstand, daß diese Einkehr von Valoren in den beiden Gesell= schaftsverträgen von 1893 und 1895 keine Erwähnung gefunden hat, auffallend erscheinen. Diese Bebenken erweisen fich aber nicht als burchschlagend, insbesondere nicht, wenn man berücksichtigt. daß in Doppelbesteuerungsfragen keineswegs ausschlieflich auf bas civilrechtliche Verhältnis, in welchem sich bas Steuerobiekt befindet, abgeftellt werden kann, sondern daß wesentlich auch seine wirtschaftliche Bestimmung und Verwendung mit in Betracht ge= zogen werden muß. Man wurde fonst z. B. zu der steuerrecht= lich unannehmbaren Konsequenz gelangen, daß es möglich wäre, eine in einem Rantone mit erheblichem Rapital arbeitende Gesell= schaft ber Besteuerung in biefem Kanton sogar ganglich zu entziehen, indem die Gefellschafter ihren Beitragsleiftungen nur eine Form zu geben brauchten, die sie nicht als Gesellschaftsgut im Rechts= finne erscheinen laffen wurde.

Vorliegenden Falles sind nun die fraglichen Wertpapiere wirt= schaftlich gesprochen im Geschäfte in Bremgarten in einer nach Zweck und Wirkung durchaus abnlichen Beise angelegt, wie die Bareinlagen selbst. Durch die Einwerfung der Valoren in das Geschäft bezwecken die einzelnen Gesellschafter nicht etwa, der Gesellschaft von sich aus auf bem Wege eines Darlebens Kredit zu gewähren und damit einen Akt der Verwaltung ihrer persönlichen Bermögen vorzunehmen, bei bem ihre Eigenschaft als Gesellschaf= ter und die Rücksicht auf die Gesellschaft gar nicht in Frage stände. Sie wollen es vielmehr dem Geschäfte ermöglichen, sich bei Dritten einen Kredit zu verschaffen, deffen es infolge Ber= größerung seiner Anlagen bedarf und stellen ihm zur Erreichung dieser Absicht die Werttitel aus ihrem privaten Bermögen zur Berfügung. In einer folchen Berfügungsftellung liegt wenigstens im ökonomischen Sinne eine in Berfolgung des gefetten Gefell= schaftszweckes gemachte Geschäftseinlage. Und ihrerseits hat die Gefellichaft die für sie aus diesen Einlagen resultierenden Bor= teile voll ausgenütt. Auf bem Wege einer Verpfändung bei ber Eidgenössischen Bank hat sie ben durch die Titel repräsentierten Bermögenswert in einer ihren Interessen dienenden Weise liquid gemacht und als Betriebsfonds in das Geschäft einstließen lassen. Dieser Bermögenswert als solcher arbeitet nun ausschließlich im und für das Geschäft und ist wie Geschäftsgut den Risiken eines ungünstigen Ganges des Unternehmens ausgesetzt. Den Gesellsschaftern aber wurde dadurch anderseits eine Berfügung über denzielben entzogen auf so lange, die er wieder durch Liberierung der Titel von seiten der Gesellschaft aus dem Geschäfte herausgenommen und ihnen zurückerstattet wird.

Aus biesen Erwägungen wirtschaftlicher Natur in Verbindung mit ebenfalls für die Rekurrenten sprechenden Gründen rein recht= lichen Charakters muß man dazu gelangen, die Besugnis zur Besteuerung der im Streite liegenden Titel dem Kanton Aargau zuzuerkennen, als demjenigen Kantone, in welchem sie als Gessellschaftsvermögen angelegt sind. Damit erscheint der Rekurs in der Hauptache als begründet und braucht auf die eventuellen Ansbringen der Rekurrenten betreffend Aushebung der Nachsteuerversfügung nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt, womit die Verfügungen der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates des Kantons Zürich, soweit sie die Besteuerung der im Streite liegenden Wertschriften betreffen, dahinfallen.

III. Pressfreiheit. - Liberté de la presse.

80. Urteil vom 29. November 1900 in Sachen Jäger gegen Regler und Konforten.

Verurteilung wegen Ehrverletzung; liegt darin eine Verletzung der Pressfreiheit?

A. Im Kebruar 1899 brach in der Maschinenfabrit Brown, Boveri & Cie. in Baben ein Streif aus, ber bie öffentliche Meinung stark beschäftigte. Am 22. Februar brachte die Rummer 44 ber in Baben erscheinenden, von Josef Jager redigierten "Schweiz. Freie Preffe" ein "Gingefandt," in dem unter dem Titel "Ein Verbrechen an der Arbeiterschaft" ausgeführt wurde, daß fich an den Streit schlimme Folgen für die gesamte Arbeiter= schaft der schweizerischen Maschinen-Großindustrie knüpfen, da sich die Prinzipale diefer Branche "infolge des bodenlos leichtfertig vom Laune geriffenen Babener Streifes syndiziert" haben, mas ihnen gegenüber der Arbeiterschaft ein schweres Übergewicht verschaffe, wogegen die Onnamo-Arbeiter in Baben einen vollen Wochenlohn und die verschiedenen Arbeiterorganisationen in der Schweiz überdies einige tausend Franken weggeworfen hatten. Die Berhältnisse hatten sich gleich gestaltet, wie beim Bierbrauerstreit und beim Bierboyfott in Zurich. "Auch bei jenem ungluchfeligen Streik," heißt es weiter, "hatten zum Teil dieselben Leute bie "Hande im Spiel, die beim Badener Streit Rollen fpielten, ohne "jedoch in Baden ihr Schäflein ins Trockene bringen zu können, "wie damals in Zürich!" Der Schlug des Artitels lautet : "Als "aufrichtiger Freund der Arbeiter, der ihre lonalen und ernsthaften "Bestrebungen zur Berbesserung der Arbeitsbedingungen und ber "Arbeitslöhne jederzeit thatkräftig unterstützt hat, bedauere ich die "einseitige Machtvermehrung der Fabrifanten, die der Badener "Streit mit Rotwendigkeit herbeiführen mußte, und mit dem Gin-"sender in der gestrigen Rummer erkläre auch ich es als ein "Berbrechen an der Arbeiterschaft, fie in diefen Streit getrieben gu "haben."